

Berufsgenossenschaftliche
Regeln für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BGR 208

BG-Regel

Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen

vom Oktober 2001

Aktualisierte Fassung Oktober 2006

Fachausschuss
„Tiefbau“
der BGZ



HVBG
Hauptverband der
gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Begriffsbestimmungen	4
3 Vergabe von Aufträgen	5
4 Gefährdungsbeurteilung	
4.1 Allgemeines	7
4.2 Zuordnung zu den Schutzstufen	8
5 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit	
5.1 Betriebsanweisung, Unterweisung	12
5.2 Beschäftigungsbeschränkungen	14
5.3 Schutzmaßnahmen	14
5.4 Spezielle Schutzmaßnahmen	17
6 Erste Hilfe	19
7 Verhalten nach Unfällen	19
8 Zeitpunkt der Anwendung	20
Anhang 1: Muster-Gefährdungsbeurteilung	21
Anhang 2: Prüfliste zur Gefährdungsbeurteilung	23
Anhang 3: Muster-Betriebsanweisung	27
Anhang 4: Merkblatt „Kanülenstichverletzung“	29
Anhang 5: Vorschriften und Regeln	30

BGR 208

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln) sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen) und/oder
- berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und/oder
- technischen Spezifikationen und/oder
- den Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.

BG-Regeln richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in BG-Regeln enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Werden verbindliche Inhalte aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder aus Unfallverhütungsvorschriften wiedergegeben, sind sie durch Fettdruck kenntlich gemacht oder im Anhang zusammengestellt. Erläuterungen, insbesondere beispielhafte Lösungsmöglichkeiten, sind durch entsprechende Hinweise in Kursivschrift gegeben.

Vorbemerkung

Die in dieser BG-Regel enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in sicherheitstechnischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese BG-Regel findet Anwendung auf Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen, bei denen eine Infektionsgefahr von biologischen Arbeitsstoffen ausgehen kann.

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und humanpathogene Endoparasiten, die Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

Siehe § 2 Abs. 1 der Biostoffverordnung.

In den hier behandelten Bereichen kommen in der Regel keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen vor, die bei Menschen Infektionen und Erkrankungen hervorrufen können.

Bezüglich der Gefahren aus physikalischen und chemischen Einwirkungen siehe:

- *Technische Regeln Gefahrstoffe*
 - *TRGS 525 „Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen der humanmedizinischen Versorgung“,*
 - *TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“*
- *BG-Regel „Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst“ (BGR 206).*

BGR 208

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

1. **Medizinische Einrichtungen** sind Bereiche, in denen Menschen oder Tiere stationär oder ambulant untersucht, behandelt oder gepflegt werden. Dazu zählen auch Laboratorien sowie Einrichtungen der Blutabnahme.

Zu den medizinischen Einrichtungen im Sinne dieser BG-Regel zählen nicht:

- *Alten- und Pflegeheime, jedoch deren medizinischen Behandlungseinrichtungen,*
- *Bereiche von medizinischen Einrichtungen, die Zwecken der Verwaltung und Bewirtschaftung dienen, einschließlich deren Verkehrsflächen.*

2. **Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahren** sind regelmäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des hygienischen Soll-Zustandes von medizinischen Einrichtungen, die eine nicht gezielte Tätigkeit in Hinsicht auf den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen darstellen.

Zu den Reinigungsarbeiten zählen z. B.:

- *Reinigung und Desinfektion der medizinisch genutzten Räume und deren Einrichtungen,*
- *Bettenaufbereitung,*
- *Instrumentenaufbereitung,*
- *innerbetrieblicher Abfalltransport,*
- *innerbetrieblicher Wäschetransport (unreine Seite),*
- *Reinigung von Fahr- und Transportmitteln (Rettungswagen),*
- *Reinigung von medizinischen Behandlungseinrichtungen in der Wohlfahrtspflege, z.B. in Heimen bzw. Tagesstätten für Altenpflege.*

3. **Unternehmer** ist derjenige, der Reinigungsarbeiten durch eigenes Personal ausführen lässt. Er kann sowohl mit dem Unternehmer der medizinischen Einrichtung identisch sein (so genannte Eigenreinigung), aber auch Auftragnehmer oder Nachauftragnehmer sein.

4. **Auftraggeber** ist der Unternehmer, der eine medizinische Einrichtung betreibt und Aufträge für Reinigungsarbeiten an andere Unternehmer (Auftragnehmer) vergibt.
5. **Auftragnehmer** ist der Unternehmer, der Aufträge für Reinigungsarbeiten vom Auftraggeber übernimmt. Er bleibt auch dann der Auftragnehmer, wenn er die Arbeiten ganz oder teilweise an Nachunternehmer vergibt.
6. **Nachauftragnehmer** ist der Unternehmer, der Aufträge für Reinigungsarbeiten vom Auftragnehmer übernimmt. Der Nachauftragnehmer hat somit keine vertragliche Bindung zum Auftraggeber, sondern ausschließlich zum Auftragnehmer.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr nach dieser BG-Regel und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Art und Weise gewährleistet wird.
- 3.2 Erteilt der Auftraggeber Arbeiten an Auftragnehmer, so hat er für den Fall, dass bauliche Anlagen für die Durchführung von Schutzmaßnahmen erforderlich sind, sicherzustellen, dass solche Anlagen für die Beschäftigten des Auftragnehmers zur Verfügung stehen bzw. Anlagen des Auftraggebers mitbenutzt werden können.
- 3.3 Erteilt ein Auftraggeber Aufträge an Auftragnehmer, so hat er diese bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Er hat sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten seiner Auftragnehmer, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Um die Gefährdung beurteilen zu können, sind Informationen über die Identität und das Infektionspotential der vor kommenden biologischen Arbeitsstoffe erforderlich.

BGR 208

Der Auftraggeber hat anzugeben, welche biologischen Arbeitsstoffe an den entsprechenden Arbeitsplätzen oder in Arbeitsräumen vorkommen können.

Die Unterstützung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bei der Erstellung der Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung sollte schriftlich vor der Auftragserteilung erfolgen, so dass der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen einschätzen kann.

Siehe §§ 5 und 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

3.4 Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, die Pflichten nach Abschnitt 3.3 wahrzunehmen, hat er diese Pflichten schriftlich auf eine fachlich geeignete Person zu übertragen.

3.5 Vergibt der Auftraggeber Arbeiten an Auftragnehmer, so hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

Siehe § 6 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Eine gegenseitige Gefährdung liegt z.B. vor, wenn für das Reinigungspersonal nicht vorhersehbare Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe vorhanden sind, z.B. Auftreten von Infektionskrankheiten im Stationsbereich.

3.6 Sind die Informationen des Auftraggebers nach Abschnitt 3.3 nicht ausreichend, so hat der Unternehmer von sich aus beim Auftraggeber spätestens vor Aufnahme der Arbeiten Erkundigungen zu Art und Ausmaß der Gefährdungen im Arbeitsbereich einzuholen.

Siehe § 5 Abs. 1 der Biostoffverordnung.

3.7 Vergibt der Auftragnehmer Aufträge, die er von einem Auftraggeber übernommen hat, an Nachunternehmer weiter, so treffen ihn die Pflichten des Auftraggebers selbst.

4 Gefährdungsbeurteilung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Der Unternehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese ist bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen sowie bei Auftreten von möglicherweise durch biologische Arbeitsstoffe bedingten Infektionen und Erkrankungen bei der Tätigkeit zu aktualisieren. Das Ergebnis ist schriftlich festzulegen.

Siehe §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung.

Muster einer Gefährdungsbeurteilung siehe Anhang 1.

- 4.1.2 Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung müssen folgende Informationen eingeholt werden:

1. Festlegung und Bezeichnung der Arbeitsbereiche sowie Arbeitsverfahren,
2. Bezeichnung der Art, des Umfangs und der Dauer der Tätigkeiten,
3. Beschreibung der biologischen Arbeitsstoffe und der Bedingungen, unter denen erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen werden können,
4. Beurteilung von Expositionsmöglichkeiten gegenüber den Krankheitserregern,
5. Zuordnung der Tätigkeiten und Bereiche zu den Schutzstufen. Dabei hat die Zuordnung entsprechend den zu erwartenden Gefährdungen unter Berücksichtigung der Risikogruppen und unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen.

Einstufung biologischer Arbeitsstoffe in Risikogruppen siehe § 4 der Biostoffverordnung, Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe

- TRBA 460 Einstufung von Pilzen in Risikogruppen,
- TRBA 462 Einstufung von Viren in Risikogruppen,
- TRBA 464 Einstufung von Parasiten in Risikogruppen,
- TRBA 466 Einstufung von Bakterien in Risikogruppen

und BG-Informationen der Reihe „Sichere Biotechnologie“ (BGI 628 bis 636).

BGR 208

Gleiche Arbeitsbereiche können verschiedenen Schutzstufen zugeordnet werden, je nach dem, welche Infektionserreger vorkommen und welche Tätigkeiten ausgeführt werden.

Zuordnung zu den Schutzstufen siehe Abschnitt 4.2.

6. Festlegungen der Arbeitsverfahren, der Arbeitsmittel und der Arbeitsschutzmaßnahmen unter dem Aspekt der Gefährdungsminimierung.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen kann die Beurteilung eines entsprechenden Arbeitsbereiches oder einer Tätigkeit ausreichend sein.

Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten ergeben sich vorrangig bei

- *direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten, insbesondere Blut,*
- *direktem Kontakt zu Ausscheidungen (Stuhl) von infizierten Patienten*
oder
- *beim Einatmen von durch Tröpfcheninfektion übertragener Erreger, z.B. bei Lungentuberkulose.*

Prüfliste zur Gefährdungsbeurteilung siehe Anhang 2.

4.2 Zuordnung zu den Schutzstufen

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Die Zuordnung zu den Schutzstufen ist tätigkeitsbezogen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Der Arbeitgeber hat sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderliche Fachkenntnis verfügt.

Siehe § 7 Abs. 1 und 2 der Biostoffverordnung.

In der Regel kann die Zuordnung der Reinigungstätigkeiten zu den Schutzstufen gemäß Abschnitten 4.2.2 und 4.2.3 erfolgen.

Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

- 4.2.1.2 Ist eine Zuordnung nicht möglich, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

Siehe Abschnitt 7.3 der BG-Regel „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (BGR 250/TRBA 250).

4.2.2 Schutzstufe 1

Der Schutzstufe 1 sind Reinigungsarbeiten in Bereichen zuzuordnen, in denen die Infektionsgefahren als gering einzuschätzen sind.

Betroffene Bereiche können z.B. sein:

- *Allgemeine Verkehrswege (Treppen, Flure, Stationsflure),*
- *allgemein zugängliche Toilettenanlagen,*
- *Patienten- und Besucheraufenthaltsräume,*
- *Wartebereiche für Patienten und Besucher,*
- *Umkleide-, Aufenthalts- und Sozialräume für das Personal,*
- *Patientenzimmer einschließlich zugeordneter sanitärer Anlagen, soweit nicht von einer höheren Schutzstufe erfasst.*

4.2.3 Schutzstufe 2

Der Schutzstufe 2 sind Reinigungsarbeiten zuzuordnen, bei denen Infektionsgefahren durch Erreger der Risikogruppe 2 oder 3^{II} gemäß Biostoffverordnung auftreten können und die nicht der Schutzstufe 3 zuzuordnen sind.

Betroffene Bereiche können z.B. sein:

- *Stationsflure,*
- *Patientenzimmer,*
- *Patiententoiletten,*
- *Patientenbehandlungsräume,*
- *Arbeitsräume des medizinischen Personals,*

BGR 208

- Infektionseinrichtungen,
- mikrobiologische Laboratorien,
- Pädiatrische Einrichtungen.

Erreger der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung sind insbesondere

- *solche, die über die Atemwege übertragen werden, z.B. Röteln, Keuchhusten, Masern, Mumps, Windpocken,*

Betroffene Bereiche sind pädiatrische Einrichtungen. Hier kann eine spezielle arbeitsmedizinische Beratung erforderlich sein. Es können auch spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sein, z.B. bei Infektionsgefährdung durch vorstehend genannte Erreger. Auf die besondere Gefährdung des ungeborenen Lebens in der Schwangerschaft, z.B. durch Windpocken und Röteln wird hingewiesen.

Beschäftigungsbeschränkungen für Schwangere ergeben sich aus der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz.

- *solche, die durch den Mund bzw. über den Verdauungstrakt übertragen werden, z.B. der Erreger der Hepatitis A (HA-Virus).*

Betroffene Bereiche können sein:

- *Infektionseinrichtungen, soweit nicht der Schutzstufe 3 zugeordnet,*
- *Stuhllaboratorien,*
- *pädiatrische Einrichtungen z.B. bei regelmäßigem Stuhlkontakt.*

*Bei bestimmten biologischen Arbeitsstoffen, die in der Richtlinie 2000/54/EG in Risikogruppe 3 eingestuft und mit zwei Sternchen (**) versehen wurden, ist das Infektionsrisiko für Arbeitnehmer begrenzt, da eine Infizierung über den Luftweg normalerweise nicht erfolgen kann (siehe auch Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“).*

*Erreger der Risikogruppe 3** sind im Wesentlichen die Erreger der Hepatitis B und C. Sie werden durch Kontakt zu*

BGR 208

Körperflüssigkeiten, insbesondere Blut aufgenommen oder werden bei Stich- und Schnittverletzungen an benutzten Instrumenten oder Kanülen übertragen. In Einzelfällen können auch andere Erreger zu einer Gefährdung führen, z.B. HIV bei Einsatz in Spezialstationen.

Besonders betroffene Bereiche können z.B. sein:

- Operationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Infektionseinrichtungen, soweit nicht der Schutzstufe 3 zuzuordnen,
- Intensiveinrichtungen,
- Endoskopieeinrichtungen,
- Notfallbehandlungseinheiten,
- Kreißsäle,
- Medizinische Laboratorien,
- Sektionseinrichtungen,
- Zahnärztliche Behandlungseinrichtungen.

Eine Gefährdung kann darüber hinaus auch in folgenden Bereichen möglich sein, wenn es bei der Tätigkeit regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten bzw. Ausscheidungen kommen kann, z.B. bei direktem Kontakt zu benutzten Instrumenten, Kanülen oder sonstigen Materialien, wenn die Gefährdung durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht verringert werden kann.

Siehe Abschnitt 3.2.3 der BG-Regel „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (BGR 250/TRBA 250).

Betroffene Bereiche können sein:

- Stationsflure,
- Patientenzimmer,
- Patientenbehandlungsräume,
- Arbeitsräume des medizinischen Personals,
- Einrichtungen der Bettenreinigung einschließlich Schwarzbereich der Wäscherei.

BGR 208

4.2.4 Schutzstufe 3

Der Schutzstufe 3 sind Reinigungsarbeiten in Bereichen zuzuordnen, in denen sich Patienten befinden oder behandelt werden, die bekanntermaßen an einer offenen Lungentuberkulose erkrankt sind.

Erreger der Lungentuberkulose können mit der Atemluft in Form von Stäuben bzw. Aerosolen aufgenommen werden.

Betroffene Bereiche können z.B. sein:

- Tuberkuloseeinrichtungen,*
- pulmologische Einrichtungen,*
- Sektionseinrichtungen,*
- veterinärmedizinische Bereiche.*

Eine Zuordnung in Schutzstufe 3 ist auch dann gegeben, wenn beim Transport von Abfällen der Gruppe C (Abfallschlüssel 18 01 03; TRBA 250 und LAGA-Richtlinie) aus den geschlossenen Behältnissen Müll freigesetzt werden kann.

4.2.5 Schutzstufe 4

Der Schutzstufe 4 sind Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahren durch Erreger der Risikogruppe 4 zuzuordnen, bei deren Auftreten in Abstimmung mit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde, der Berufsgenossenschaft und dem Gesundheitsamt Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind.

5 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

5.1 Betriebsanweisung, Unterweisung

- 5.1.1 Der Unternehmer hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die Gefahren für den Menschen hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln festgelegt werden.

Auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und Sprache der Versicherten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

Siehe § 12 der Biostoffverordnung und § 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Musterbetriebsanweisung siehe Anhang 3.

- 5.1.2 Die Versicherten sind vom Unternehmer anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Beschäftigung oder bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und danach mindestens einmal jährlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Siehe § 12 der Biostoffverordnung.

Im Rahmen der Unterweisung ist für die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen.

Siehe § 12 Abs. 2a der Biostoffverordnung und § 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

- 5.1.3 Der Unternehmer hat darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die in den Betriebsanweisungen genannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln beachten.
- 5.1.4 Für Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, bei denen als Folge eines Unfalles mit Infektionen zu rechnen ist, hat der Unternehmer zusätzliche Arbeitsanweisungen zur Verhütung von Unfällen aufzustellen.

Siehe § 12 Abs. 3 der Biostoffverordnung.

Eine solche Tätigkeit kann z.B. die Abfallbeseitigung im Krankenhaus sein.

BGR 208

Als mögliche Unfälle kommen z.B. Stich- und Schnittverletzungen durch benutzte Kanülen bzw. andere spitze und scharfe Gegenstände in Betracht.

5.2 **Beschäftigungsbeschränkungen**

- 5.2.1 Der Unternehmer darf Jugendliche bei Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen mit Infektionsgefahr nicht beschäftigen.

Siehe § 22 Abs. 1 Nr. 7 Jugendarbeitsschutzgesetz.

- 5.2.2 Abweichend von Abschnitt 5.2.1 dürfen Jugendliche beschäftigt werden, wenn

1. dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Siehe § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Jugendliche im Sinne des § 2 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz sind Personen, die das 15. Lebensjahr erreicht und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fachkundige Aufsicht (Aufsichtführender) ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die betriebssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

- 5.2.3 Der Unternehmer darf werdende oder stillende Mütter bei Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen mit Infektionsgefahr nicht beschäftigen.

Siehe § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Mutterschutzgesetz.

5.3 **Schutzmaßnahmen**

5.3.1 **Allgemeines**

- 5.3.1.1 Der Unternehmer hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen zur Abwehr von biologischen Gefährdungen zu treffen. Davon unberührt bleiben die Schutzmaßnahmen,

die der Unternehmer für das gleiche Arbeitsverfahren auf Grund anderer Gefährdungen zu treffen hat.

- 5.3.1.2 Bei Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Einrichtungen haben Unternehmer und Versicherte vorrangig darauf hinzuwirken, dass die Übertragungswege unterbrochen werden.

Anforderungen zu allgemeinen Hygienemaßnahmen enthalten die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen; Mindestanforderungen“.

5.3.2 **Maßnahmen der Schutzstufe 1**

Bei Reinigungsarbeiten in Bereichen, die der Schutzstufe 1 zuzuordnen sind, hat der Unternehmer die Anforderungen der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen; Mindestanforderungen“ sicherzustellen.

Bei bestimmten Reinigungsarbeiten z.B. der Toilettenreinigung sind allergenarme, flüssigkeitsdichte Handschuhe mit längerem Schaft zum Stülpen zu tragen. Auf die bestehenden Anforderungen bei Feuchtarbeiten wird hingewiesen.

Siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“.

5.3.3 **Maßnahmen der Schutzstufe 2**

Bei Reinigungsarbeiten in Bereichen, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, hat der Unternehmer zusätzlich zu den Maßnahmen nach Abschnitt 5.3.2 Maßnahmen zum Schutz der Hände sicherzustellen. Der direkte Kontakt der Körperteile zu den Erregern ist zu vermeiden. Dazu hat der Unternehmer – gegebenenfalls unabhängig von der Arbeitskleidung – tätigkeitsbezogen persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Als persönliche Schutzausrüstungen können z.B. in Betracht kommen:

BGR 208

- Zum Schutz der Hände mechanisch resistente und flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe,
- zum Schutz der übrigen Körperteile sowie zum Schutz der Arbeitskleidung vor Kontamination durch Infektionserreger Schutzkleidung, z.B. Schutzkittel, Schutzhosen, Schutzschürzen und Schutzschuhe.

Eine besondere Infektionsgefahr besteht durch Verletzungen der Haut an Injektionskanülen, Instrumenten oder sonstigen Einrichtungen, die mit Blut oder menschlichen Ausscheidungen verunreinigt sind und dadurch keimbelastet sein können, da hierbei die Schutzbarriere der Haut und der persönlichen Schutzausrüstungen durchbrochen wird.

Es gehört zu den Pflichten des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass diese Gegenstände bestimmungsgemäß gesammelt, verpackt und entsorgt werden. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung in ausreichendem Maß nach, so dass bei den Beschäftigten der Reinigungsarbeiten Verletzungen an benutzten Injektionskanülen bzw. anderen möglicherweise mit Injektionserregern kontaminierten Gegenständen des Abfalls ausbleiben, so ist davon auszugehen, dass die Expositionswahrscheinlichkeit in diesem Arbeitsbereich nicht über das übliche Maß hinausgeht.

Siehe Abschnitt 7 der BG-Regel „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (BGR 250/TRBA 250).

5.3.4 Maßnahmen zur Schutzstufe 3

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Abschnitte 5.3.2 und 5.3.3 sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Reinigungsarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die nach Abschnitt 3.5 benannte Person begonnen werden.
- Bei Reinigungsarbeiten im Krankenhaus ist vor Beginn der Arbeiten durch den Unternehmer bzw. dessen Beauftragten der Hygienebeauftragte hinzuziehen und bei der Auswahl eventuell zusätzlich erforderlich werdender Schutzmaßnahmen zu beteiligen.

5.4 Spezielle Schutzmaßnahmen

5.4.1 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

5.4.1.1 Der Unternehmer darf Versicherte für Tätigkeiten nach Anhang IV der Biostoffverordnung bzw. Tätigkeiten mit Infektionsgefahr nur dann beschäftigen, wenn sie arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durch einen Arzt für Arbeitsmedizin oder einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin unterzogen wurden. Diese arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, bei Erregern impfpräventabler Erkrankungen hingegen nur für Beschäftigte ohne ausreichenden Immunschutz. Darüber hinaus sind sie am Ende der Beschäftigung anzubieten.

Siehe § 15 der Biostoffverordnung.

5.4.1.2 Den Versicherten sind bei sonstigen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Schutzstufe 2 vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Dies gilt auch für die Risikogruppe 2, es sei denn, auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Siehe § 15a Abs. 5 der Biostoffverordnung.

5.4.1.3 Zusätzlich zu Abschnitt 5.4.1.2 sind Versicherten, die sich eine Infektion oder Erkrankung zugezogen haben, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückzuführen sein kann, unverzüglich arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Dies gilt für alle Versicherten des gleichen Tätigkeitsbereiches, es sei denn, die Infektion/Erkrankung ist auf eine personenbezogene Schädigung zurückzuführen.

Siehe § 15 Abs. 6 der Biostoffverordnung.

Für die Auswahl der zu untersuchenden Beschäftigten sind die im Anhang IV Abs. 2 Spalten 1 bis 3 der Biostoffverordnung beschriebenen biologischen Arbeitsstoffe, Arbeitsbereiche sowie Expositionsbedingungen zu berücksichtigen. Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen richten sich nach dem BG-Grundsatz „Berufsgenossenschaftliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“.

BGR 208

Siehe Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe TRBA 300 (in Vorbereitung).

- 5.4.1.4 Bei Reinigungsarbeiten in Bereichen, die der Schutzstufe 1 zuzuordnen sind, sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für die Versicherten nicht verpflichtend. Ergibt sich jedoch im Einzelfall eine Gefährdung durch Erreger der Risikogruppe 2 oder 3, so hat der Unternehmer den Versicherten das Angebot zu unterbreiten, sich einer speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu unterziehen.

Nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen sind bei Reinigungsarbeiten spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem BG-Grundsatz „Berufsgenossenschaftliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ zu veranlassen

- im Hinblick auf die Gefährdung durch Erreger von Hepatitis B und C bei den unter Abschnitt 4.2.3 beschriebenen Tätigkeiten und besonders betroffenen Bereichen,*
- im Hinblick auf Hepatitis A bei den unter Abschnitt 4.2.3 aufgeführten Tätigkeiten und Bereichen,*
- im Hinblick auf Lungentuberkulose bei den unter Abschnitt 4.2.4 aufgeführten Bereichen.*

5.4.2 Aktive Immunisierung

Steht ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung, ist Versicherten, die mit Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr beschäftigt werden und über keinen ausreichenden Immunschutz verfügen, im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung eine Impfung anzubieten. Dies schließt ein, dass die Versicherten vom untersuchenden Arzt über die zu verhütende Krankheit, des Nutzen der Impfung und mögliche Nebenwirkungen/Komplikationen aufzuklären sind.

Siehe § 15a Abs. 3 der Biostoffverordnung.

Den Versicherten dürfen dabei keine Kosten entstehen.

Siehe Arbeitsschutzgesetz und Abschnitt 9.5 der BG-Regel „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (BGR 250/TRBA 250).

5.4.3 **Tätigkeitsbeschränkung**

Bei ärztlichen Bedenken gegen die Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen sind vom Unternehmer zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, gegebenenfalls ist dem Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

Siehe § 15a Abs. 7 der Biostoffverordnung.

6 **Erste Hilfe**

Der Unternehmer hat die erforderlichen Einrichtungen zur Ersten Hilfe bei Unfällen und das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Er kann mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass dessen Personal und Einrichtungen seinem Betrieb zur Verfügung stehen.

Bei dem erforderlichen Personal handelt es sich z.B. um Ersthelfer.

Siehe § 24 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

7 **Verhalten nach Unfällen**

7.1 Bei Verletzungen hat der Unternehmer dem Versicherten zu ermöglichen, sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Hierbei kann es sich z.B. um Stich- und Schnittverletzungen an benutzten Kanülnadeln handeln.

7.2 Versicherte haben den erstversorgenden Arzt über ihre Tätigkeit und die möglichen Infektionsgefährdungen zu informieren, damit sie der Arzt hinsichtlich der nachsorgenden Maßnahmen beraten kann.

Es wird empfohlen, den Versicherten entsprechende Handzettel zur Information des Arztes zur Verfügung zu stellen.

Siehe auch Anhang 4 „Merkblatt: Kanülenstichverletzung“.

BGR 208

8 Zeitpunkt der Anwendung

Diese BG-Regel ist anzuwenden ab Oktober 2001, soweit nicht Inhalte dieser BG-Regel nach geltenden Rechtsnormen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bereits zu beachten sind.

Gefährdungsbeurteilung – Krankenhausreinigungsarbeiten –

Tätigkeit	Bereich – Arbeitsplatz	Gefährdungen	Maßnahmen	Mängel		Mängelbes. erfordert bis
				ja	nein	
<ul style="list-style-type: none"> – Unterhaltsreinigung der Bodenbeläge – Reinigung der Einrichtungen 	Allgemein zugängliche Verkehrswege – Toiletten Wartebereiche Personalräume usw.	<ul style="list-style-type: none"> – Rutschgefahr auf Glattböden – Gefährdung durch Gefahrstoffe, z.B. Reinigungsmittel – Infektionsgefährdung gering 	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – ggf. Arbeitsmedizinische Vorsorge – ggf. Impfschutz der Beschäftigten – ggf. Schutzhandschuhe 			
<ul style="list-style-type: none"> – Unterhaltsreinigung der Bodenbeläge – Reinigung der Einrichtungen 	Patientenzimmer Patiententoiletten Behandlungsräume Arbeitsräume (medizinisches Personal) medizinische Laboratorien	<ul style="list-style-type: none"> – Rutschgefahr auf Glattböden – Gefährdung durch Gefahrstoffe, z.B. Reinigungsmittel – Schnitt- und Stichverletzungen durch Abfälle – Infektionsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – Maßnahmen gegen Schnitt- und Stichverletzungen – Arbeitsmedizinische Vorsorge^{*)} – Impfschutz der Beschäftigten^{**)} – ggf. Schutzhandschuhe 			

^{*)} falls zutreffend - siehe hierzu Abschnitt 5.4.1

^{**)} falls zutreffend - siehe hierzu Abschnitt 5.4.2

BGR 208

Tätigkeit	Bereich – Arbeitsplatz	Gefährdungen	Maßnahmen	Mängel ja nein	Mängelbes. erledigt bis
<ul style="list-style-type: none"> – Abfallbeförderung 	aus den Funktionsbereichen zu den Sammelstellen	<ul style="list-style-type: none"> – Schnitt- und Stichverletzungen – Infektionsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – Maßnahmen gegen Schnitt- und Stichverletzungen – Schutzhandschuhe – Arbeitsmedizinische Vorsorge¹⁾ – Impfschutz der Beschäftigten¹⁾ 		
<ul style="list-style-type: none"> – Instrumentenaufbereitung 		<ul style="list-style-type: none"> – Schnitt- und Stichverletzungen – Gefährdung durch Metall/ Metallverbindungen, z.B. Nickel – Gefährdung durch Gefahrstoffe, z.B. Desinfektionsmittel – Infektionsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – Maßnahmen gegen Schnitt- und Stichverletzungen – Schutzhandschuhe – Arbeitsmedizinische Vorsorge¹⁾ – Impfschutz der Beschäftigten¹⁾ 		
<ul style="list-style-type: none"> – Bettenaufbereitung 		<ul style="list-style-type: none"> – mechanische Einwirkungen – Gefährdung durch Gefahrstoffe, z.B. Desinfektionsmittel – Infektionsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – Maßnahmen gegen Schnitt- und Stichverletzungen – Schutzhandschuhe – Arbeitsmedizinische Vorsorge¹⁾ – Impfschutz der Beschäftigten¹⁾ 		

Anhang 2

**Prüfliste zur Gefährdungsbeurteilung
bei Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen**

Diese Liste enthält auch Fragen, die nicht zwangsläufig mit „ja“ beantwortet werden müssen. Das ist immer dann gegeben, wenn die nachgefragte Forderung durch eine andere Frage zustimmend beantwortet werden kann.

	ja	nein
1. Sind die Arbeitsbereiche festgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Sind die Tätigkeiten nach Art und Umfang festgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Sind die biologischen Arbeitsstoffe, von denen eine Gefährdung am Arbeitsplatz ausgehen kann, bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Kann der Auftraggeber ausreichende Informationen über zu erwartende biologische Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Besteht eine Gefährdung durch Erreger gemäß Anhang IV, Nr. 2a, der Biostoffverordnung (bei Antwort „ja“ siehe Nummer 26 der Prüfliste)? (Im Sinne dieser BG-Regel sind dies im Wesentlichen die Erreger der Röteln, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Windpocken, Hepatitis A, B und C und Lungentuberkulose).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Sind die Kenntnisse über die zu erwartenden Gefährdungen ausreichend, um seitens des Unternehmers eine Zuordnung zu den Schutzstufen vornehmen zu können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Hat der Auftraggeber seinerseits eine Unterteilung in Bereiche mit unterschiedlichen Schutzstufen vorgenommen und sind diese für die Reinigungsarbeiten relevant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Ist bereits durch das angewandte Arbeitsverfahren gewährleistet, dass der direkte Kontakt der Beschäftigten		
– zu Körperflüssigkeiten, insbesondere Blut von infizierten Patienten,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– zu Ausscheidungen (Stuhl) von infizierten Patienten,		
– zur Atemluft von infizierten Patienten nicht möglich ist?		
9. Ist eine Zuordnung zu den Schutzstufen und die Festlegung der Schutzmaßnahmen seitens des Unternehmers erfolgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Sind Bereiche und Tätigkeiten ausgewiesen, die der Schutzstufe 1 zuzuordnen sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BGR 208

	ja	nein
11. Werden den Beschäftigten zur Abwehr der Gefahren entsprechende Schutzausrüstungen sowie Mittel zum Reinigen und Trocknen der Hände, einschließlich Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Stehen den Beschäftigten Waschelegenheiten zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Stehen den Beschäftigten vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Stehen den Beschäftigten Pausenräume zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Ist gewährleistet, dass die Beschäftigten nicht mit verschmutzter Arbeitskleidung bzw. persönlichen Schutzausrüstungen die Pausen- und Tagesunterkünfte betreten müssen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Ist gewährleistet, dass die Straßenkleidung getrennt von der Arbeitskleidung und den persönlichen Schutzausrüstungen aufbewahrt werden kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Ist gewährleistet, dass Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen regelmäßig und bei Bedarf instandgesetzt, gereinigt oder gewechselt werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Sind Bereiche und Tätigkeiten ausgewiesen, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind?		
19. Ist gewährleistet, dass für Bereiche und Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 zugeordnet sind, mindestens die Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 1 eingehalten werden (siehe Nummern 11 bis 17 der Prüfliste)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20. Ist gewährleistet, dass seitens des Auftraggebers, benutzte Injektionskanülen bzw. andere, möglicherweise mit Infektionserregern kontaminierte Gegenstände des Abfalls, bestimmungsgerecht eingesammelt und in entsprechende Behältnisse verpackt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21. Kommt es im Objekt wiederholt zu Verletzungen an kontaminierten Gegenständen des Abfalls (z.B. benutzte Injektionskanülen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22. Sind Bereiche und Tätigkeiten ausgewiesen, die der Schutzstufe 3 zuzuordnen sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23. Ist gewährleistet, dass in Bereichen und für Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zugeordnet sind, mindestens die Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 2 (siehe Nummern 19 und 20 der Prüfliste) eingehalten werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BGR 208

	ja	nein
24. Ist gewährleistet, dass für Bereiche und Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zugeordnet sind, die Reinigungsarbeiten erst nach schriftlicher Freigabe durch die in Abschnitt 3.5 dieser BG-Regel bezeichnete Person (Kordinator) erfolgen darf?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25. Ist bei Reinigungsarbeiten im Krankenhaus gewährleistet, dass für Bereiche und Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zugeordnet sind, vor Beginn der Arbeiten der Hygienebeauftragte des Krankenhauses hinzugezogen werden kann, um weitere Schutzmaßnahmen festzulegen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26. Wurden Gefährdungen durch Erreger gemäß Anhang IV, Nr. 2a der Biostoffverordnung ausgewiesen (siehe Nummer 5 der Prüfliste) : Ist für diesen Fall gewährleistet, dass in solchen Bereichen nur Versicherte beschäftigt werden, die vor Aufnahme der Arbeiten und danach in regelmäßigen Abständen Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen wurden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27. Ist gewährleistet, dass bei allen sonstigen Tätigkeiten mit Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen vor Aufnahme der Arbeiten und danach in regelmäßigen Abständen den Versicherten Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden? (Diese Verpflichtung gilt nicht für Tätigkeiten und Bereiche, die der Schutzstufe 1 zugeordnet sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28. Wurden für die Tätigkeiten bzw. Arbeitsbereiche Betriebsanweisungen erlassen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29. Ist sicher davon auszugehen, dass bei Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30. Ist sicher davon auszugehen, dass bei Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr Jugendliche, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur zur Erreichung ihres Ausbildungszieles und unter der Obhut eines Aufsichtführenden beschäftigt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31. Sind die Beschäftigten über Art und Umfang der Gefährdung aufgeklärt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32. Sind die Beschäftigten über die Anwendung der Schutzmaßnahmen unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33. Ist gewährleistet, dass Versicherten, die mit Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr beschäftigt werden, eine Impfung angeboten wird, sofern ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BGR 208

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 34. Sind Maßnahmen der Ersten Hilfe festgelegt und die Beschäftigten entsprechend eingewiesen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 35. Ist sichergestellt, dass die Versicherten nach einem Unfall bzw. nach einer Verletzung, bei der sie sich möglicherweise eine Infektion oder Erkrankung zugezogen haben, einen Arzt aufsuchen können und den erstversorgenden Arzt über ihre Tätigkeiten und die mögliche Infektionsgefährdung in deutscher Sprache informieren können? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 36. Ist gewährleistet, dass den Versicherten nach Unfällen, bei denen sie sich möglicherweise eine Infektion oder Erkrankung zugezogen haben, unverzüglich Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Anhang 3**Muster****Betriebsanweisung
Gemäß § 12 BioStoffV****Betrieb: Firma Michael May
Objekt: Kreiskrankenhaus X-Stadt
Abteilung / Bereich:****Krankenhausreinigungsarbeiten****Gefahren für das Reinigungspersonal**

Das Reinigungspersonal kann bei der Reinigung und der Desinfektion der Räume und der Einrichtungen der Patientenzimmer, der Patiententoiletten, der Patientenbehandlungsräume, der Arbeitsräume des medizinischen Personals sowie der Stationen und beim Transport des Abfalls aus diesen Räumen zur innerbetrieblichen Sammelstelle der Einwirkung von Infektionserregern ausgesetzt sein, die der Risikogruppe 2 bzw. 3** zuzuordnen sind.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Die Schutzmaßnahmen sind der Schutzstufe 2 zugeordnet.

- Bei Nass- und Feuchtarbeiten mit der Hand zur Verfügung gestellte Schutzhandschuhe benutzen.
- Vor Beginn der Pausen und nach Beendigung der Arbeiten Hände mit zur Verfügung gestellten Mitteln waschen und trocknen.
- Vor der Arbeit zur Verfügung gestellte Hautschutzmittel auf die Hände auftragen, nach dem Waschen zur Verfügung gestellte Hautpflegemittel benutzen.
- Straßenkleidung so aufbewahren, dass sie nicht mit der Arbeitskleidung, der Schutzkleidung, den Arbeitsstoffen und den Arbeitsmitteln in Kontakt kommt.
- Arbeitskleidung regelmäßig wechseln und bei Bedarf reinigen.
- Bereitgestellte Schutzkleidung (z.B. wasserdichte Schürzen, wasserdichte Überziehhosen, wasserdichte Stiefel) anlegen, wenn mit dem Durchnässen der Arbeitskleidung zu rechnen ist.
- Arbeitsräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
- In den Arbeitsbereichen fersenumschließende Schuhe mit rutschhemmender Sohle benutzen.
- Pausenräume nicht mit Schutzkleidung und nicht mit durchnässter bzw. stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten.
- Bei der Arbeit nicht rauchen, essen und trinken, dazu Aufenthaltsräume aufsuchen.

BGR 208

- Verpflegung und Getränke nicht in Arbeitsräumen und nicht so aufbewahren, dass der Kontakt zu Arbeitsstoffen, verschmutzter Arbeitskleidung und Schutzkleidung möglich ist.
- Reinigungsabfälle in dafür vorgesehenen Behältnissen sammeln. Das Einsammeln von benutzten Injektionskanülen ist nicht Aufgabe des Reinigungspersonals.
- Nicht in die Abfallbehältnisse hineingreifen, Abfallsäcke nicht mit den Händen zusammendrücken.
- Abfallsäcke beim Tragen vom Körper fernhalten; zur Verfügung gestellte Transportwagen benutzen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen beachten.

Erste Hilfe

- Bei Kontakt der Haut mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten sofort abspülen und mit vorgegebenen Desinfektionsmitteln behandeln.
- Bei Verletzungen Wunde bluten lassen, desinfizieren und mit zur Verfügung gestellten Mitteln der Wundversorgung abdecken.
- Arzt aufsuchen.
- Bei Verletzungen an benutzten Kanülen bzw. an durch die Abfallsäcke durchstoßenden Gegenständen sofort betrieblichen Vorgesetzten informieren und unbedingt Arzt aufsuchen. Dem Arzt das Merkblatt „Kanülenstichverletzung“ aushändigen.
- Eintragung in das Verbandsbuch vornehmen.

Sachgerechte Entsorgung

- Reinigungsabfälle in dafür vorgesehenen Sammelbehälter geben.
- Sammelbehälter mittels zur Verfügung gestellter Transportmittel zur Sammelstelle befördern.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Unternehmers

Anhang 4

Merkblatt „Kanülenstichverletzung“

(Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen)

Das Merkblatt ist nach einer Verletzung an benutzten Kanülen oder Instrumenten von der verletzten Person dem erstversorgenden bzw. weiterbehandelnden Arzt (D-Arzt) auszuhändigen.

Bei Verletzungen an mit Blut oder anderen Körpersekreten behafteten Gegenständen kann eine Infektion mit Erregern der Hepatitis B, C oder von HIV nicht ausgeschlossen werden.

Es empfiehlt sich derzeit folgende Vorgehensweise hinsichtlich Hepatitis B/C und HIV:

1. Bei sicherem Immunschutz des Verletzten gegen die Hepatitis B (früher durchgemachte Erkrankung mit Antikörpernachweis, vollständige und erfolgreiche aktive Immunisierung mit Antikörpernachweis nach der dritten Impfung (anti-HBs > 100 IE/l) **und** wenn die letzte Impfung nicht über fünf Jahre zurückliegt bzw. wenn ein aktueller anti-HBs-Titer von > 100IE/l vorliegt):→

Kontrolle von anti-HCV und anti-HIV sofort. Weitere Kontrollen/Abklärung nach Ergebnis (wenn möglich auch des Spender-Immunistatus; siehe Empfehlungen „www.kompetenznetz-hepatitis.de“)

Keine Gabe von Hepatitis-B-Immunglobulin (passive Impfung) oder Hepatitis-B-Impfstoff (aktive Impfung/Boosterung)

2. Bei keinem oder nicht sicherem Immunschutz gegen Hepatitis B richtet sich das weitere Vorgehen je nach aktuell bestimmten anti-HBs-Titer:

a) >100 IE/l → weder aktive noch passive Impfung

b) ≥10 < 100 IE/l → aktive Impfung

c) < 10 IE/l → aktive und passive Impfung

(z.B. low-responder nach vorausgegangener Impfung)

d) ist anti-HBs nicht innerhalb von 48 h zu bestimmen → aktive und passive Impfung

In jedem Fall ist die Vorgehensweise nach der individuellen Situation und den vorliegenden Befunden zu entscheiden.

Aktuelle Informationen einschließlich Postexpositionsprophylaxe (PEP) des Robert-Koch-Institutes sind zu berücksichtigen (www.rki.de, aktuelles Epidemiologisches Bulletin)

BGR 208

Anhang 5

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die in dieser BG-Regel aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag GmbH,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Arbeitsschutzgesetz,

Jugendarbeitsschutzgesetz,

Mutterschutzgesetz,

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz,

Biostoffverordnung mit zugehörigen Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), insbesondere

TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“,

TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen:– Mindestanforderungen“,

Gefahrstoffverordnung mit zugehörigen Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere

TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen,

TRGS 525 „Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen der humanmedizinischen Versorgung“,

TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“.

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: zuständige Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag GmbH,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),

Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4),

BG-Regel „Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (BGR 125),

BG-Regel „Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst“ (BGR 206),

BG-Informationen der Reihe „Sichere Biotechnologie“ (BGI 627 bis 636),

BG-Information „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung““ (BGI 504-42).

3. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bezugsquelle: Gentner Verlag, Abt. Buchdienst,
Postfach 10 17 42, 70015 Stuttgart.

BG-Grundsatz für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefahr“.

4. Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

<http://www.rki.de>

(Link „Infektionsschutz“ und „Krankenhaushygiene“)

Die vorhergehenden Fassung vom Oktober 2001 wurde im Rahmen eines Nachdrucks durch den Fachausschuss „Bau“ der BGZ überarbeitet und hinsichtlich der in Bezug genommenen Vorschriften und Regeln an den derzeitigen Stand der Arbeitsschutzvorschriften angepasst; siehe auch nachstehenden Hinweis.

Insbesondere wurden in dieser Fassung folgende Abschnitte aktualisiert:

- 2 Nr. 1,
- 3.3,
- 4.1.1,
- 4.1.2,
- 4.2.1,
- 4.2.2
- 4.2.3 (Erläuterungen),
- 4.2.4 (Erläuterungen),
- 5.1.1,
- 5.1.2
- 5.3.2,
- 5.3.3 (Erläuterungen),
- 5.4.1,
- 5.4.2,
- Anhang 3,
- Anhang 4.

Es wurde folgender Abschnitt eingefügt:

- 5.4.3.

Hinweis:

Hinsichtlich außer Kraft gesetzter Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere des so genannten Maschinenaltbestandes, sowie älterer Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter, die unter ihrer bisherigen ZH 1-Nummer auch weiterhin anzuwenden sind, siehe Internetaufstellungen des HVBG
„<http://www.hvbg.de/bgvr>“.



Carl Heymanns Verlag

Ein Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Telefon: (02 21) 94 37 30

Telefax: (02 21) 94 37 3-603

E-Mail: verkauf@heymanns.com

www.arbeitssicherheit.de

Nachdruck verboten